

Managementplan  
für das  
Fauna-Flora-Habitat-Gebiet  
DE 1723-302  
„Dachsberg bei Wittenmoor“



Der Managementplan wurde durch das Büro ATALAY-CONSULT im Auftrag des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) erarbeitet und wird bei Bedarf fortgeschrieben.

## Als Maßnahmenplan aufgestellt

(§ 27 Abs. 1 LNatSchG i. V. mit § 1 Nr. 9 NatSchZVO)

### Ministerium

für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und  
ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein  
Mercatorstraße 3 Postfach 7151  
**24106 Kiel** **24171 Kiel**

Kiel, den 22.08.2016

gez. Hans-Joachim Kaiser

Titelbild: Büro ATALAY-CONSULT

## Inhaltsverzeichnis

0. Vorbemerkung.....	3
1. Grundlagen.....	3
1.1 Rechtliche und fachliche Grundlagen.....	3
1.2 Verbindlichkeit .....	4
2. Gebietscharakteristik.....	5
2.1 Gebietsbeschreibung .....	5
2.2 Einflüsse und Nutzung .....	5
2.3 Eigentumsverhältnisse .....	6
2.4 Regionales Umfeld .....	6
2.5 Schutzstatus und bestehende Planungen .....	6
3. Erhaltungsgegenstand.....	7
3.1 FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie.....	7
3.2 FFH-Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie .....	7
3.3 Weitere Arten und Biotope .....	8
3.3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (Keine Nennung im SDB 2011).....	8
3.3.2. Biotope und Arten der RL bzw. der FFH- und VS-Richtlinie (Keine Nennung im SDB 2011).....	8
4. Erhaltungsziele.....	15
4.1 Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele .....	15
4.2 Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen..	16
5. Analyse und Bewertung.....	17
5.1 Aktuelle Situationsanalyse und Gesamtbewertung.....	17
6. Maßnahmenkatalog.....	19
6.1 Bisher durchgeführte Maßnahmen.....	19
6.3 Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen .....	20
6.4 Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen .....	21
6.5 Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien .....	22
6.6 Verantwortlichkeiten .....	23
6.7 Kosten und Finanzierung.....	23
6.8 Öffentlichkeitsarbeit .....	23

7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen .....	24
8. Anhang .....	24

## **0. Vorbemerkung**

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind über die Auswahl und Meldung von Natura 2000-Gebieten hinaus gem. Art. 6 der FFH-Richtlinie und Art. 2 und 3 Vogel-schutz-Richtlinie verpflichtet, die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, um in den besonderen Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten zu vermeiden. Dieser Ver-pflichtung kommt das Land Schleswig-Holstein im Rahmen der föderalen Zuständig-keiten mit diesem Managementplan nach.

Der Plan erfüllt auch den Zweck, Klarheit über die Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung von Natura 2000-Gebieten zu schaffen. Er ist daher nicht statisch, sondern kann in Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes bzw. der jeweiligen Schutzobjekte fortgeschrieben werden.

## **1. Grundlagen**

### **1.1 Rechtliche und fachliche Grundlagen**

Das Gebiet „Dachsberg bei Wittenmoor“ (Code-Nr: DE-1723-302) wurde der Europä-ischen Kommission im Jahr 2004 zur Benennung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vor-geschlagen. Das Anerkennungsverfahren gem. Art. 4 und 21 FFH-Richtlinie wurde mit Beschluss der Kommission vom 13. November 2007 abge-schlossen. Das Gebiet ist in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die atlantische biogeografische Region im Amtsblatt der Europäischen Union be-kannt gemacht worden (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2007) 5403).

Die nationalen gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus § 32 Abs. 5 BNatSchG (Fassung vom 29.Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.Oktober 2011) und § 27 Abs. 1. LNatSchG (vom 24.Februar 2010, zuletzt geän-dert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.Juli 2011).

Folgende fachliche Grundlagen liegen der Erstellung des Managementplanes zu Grunde:

- Standarddatenbogen in der Fassung vom 16.08.2011
- Gebietsabgrenzung in den Maßstäben 1:25.000 und 1:5.000
- Gebietsspezifische Erhaltungsziele (Amtsblatt Schleswig-Holstein vom 2. Ok-tober 2006)
- Folgekartierung/Monitoring Lebensraumtypen in FFH Gebieten 2007-2012, NLU-Projektgesellschaft
- Biotopbögen 2010, LLUR
- Beobachtungsbögen 2010, LLUR
- Eigentümerdaten Stand 2012, LLUR

## 1.2 Verbindlichkeit

Dieser Plan ist nach intensiver, möglichst einvernehmlicher Abstimmung mit den Flächeneigentümern/innen und/oder den örtlichen Akteuren aufgestellt worden. Neben erforderlichen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen werden hierbei auch weitergehende Maßnahmen zu einer wünschenswerten Entwicklung des Gebietes dargestellt.

Die Ausführungen des Managementplanes dienen u. a. dazu, die Grenzen der Gebietsnutzung (Gebote und Verbote), die durch das Verschlechterungsverbot (§ 33 (1) BNatSchG i.V.m. § 24 (1) LNatSchG) in Verbindung mit den gebietspezifischen Erhaltungszielen rechtsverbindlich definiert sind, praxisorientiert und allgemein verständlich zu konkretisieren.

In diesem Sinne ist der Managementplan in erster Linie eine verbindliche Handlungsleitlinie für Behörden, der für die einzelnen Grundeigentümer/innen keine rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung der dargestellten Maßnahmen entfaltet. Da der Plan in enger Kooperation und weitgehendem Einvernehmen mit den Beteiligten vor Ort erstellt wurde, kann der Plan oder können einzelne Maßnahmen durch schriftliche Zustimmung der betroffenen Eigentümer und Eigentümerinnen oder einer vertraglichen Vereinbarung mit diesen als verbindlich erklärt werden. Darüber hinaus bieten sich freiwillige Vereinbarungen an, um die im Plan ggf. für einen größeren Suchraum dargestellten Maßnahmen flächenscharf mit den Beteiligten zu konkretisieren.

Die Darstellung von Maßnahmen im Managementplan ersetzt nicht ggf. rechtlich erforderliche Genehmigungen, z.B. nach Naturschutz-, Wasserrecht oder Landeswaldgesetz.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollen verschiedene Instrumente wie Vertragsnaturschutz, Flächenkauf, langfristige Pacht und die Durchführung von konkreten Biotopmaßnahmen zur Anwendung kommen.

Sollte in Ausnahmefällen kein Einvernehmen bei erforderlichen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen erzielt werden können, ist das Land Schleswig-Holstein verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu deren Umsetzung zu ergreifen. Hierbei kann die Flächeneigentümerin/ der Flächeneigentümer verpflichtet werden, die Maßnahmendurchführung durch die Naturschutzbehörde zu dulden (§ 65 BNatSchG i.V.m. §48 LNatSchG).

## **2. Gebietscharakteristik**

### **2.1 Gebietsbeschreibung**

#### **Naturräumliche und allgemeine standörtliche Gegebenheiten des Gebietes**

Naturräumlich ist das Gebiet der „Schleswiger Vorgeest“ innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit D22, Schleswig-Holsteinische Geest (Altmoränenlandschaft), zuzuordnen und gehört somit zur atlantischen biogeographischen Region.

Die Vorgeest entstand am Ende der Weichsel-Kaltzeit, als aufgrund der Klimaerwärmung die Gletscher allmählich nach Osten zurückwichen und die nach Westen abströmenden Schmelzwässer ihre Sedimentfracht absetzten. In den flachen Sandebenen überwiegen weichselkaltzeitliche glazifluviale Sande und Kiese, die weiträumig die saalekaltzeitlichen Altmoränenstrukturen überlagern. Diese Sanderflächen finden sich westlich der Linie Flensburg - Schleswig - Rendsburg - Neumünster und sind leicht nach Westen geneigt. In der Nachkaltzeit bildeten sich örtlich auf der Vorgeest bedeutende Hochmoore. In den Niederungen entstanden aufgrund des geringen Gefälles Niedermoore. Aus den Sanderflächen wurden zudem im spät- und postglazial Flugsande ausgeweht und auf der Geest als Binnendünen akkumuliert.

Beim dem ca. 48 ha großen FFH-Gebiet „Dachsberg bei Wittenmoor“ handelt es sich um einen naturraumtypischen Landschaftsausschnitt von besonderer Nährstoffarmut mit Sand-, Hochmoor- und Niedermoorböden im Quellgebiet der Garlbek. Vom ehemaligen Wittenmoor sind lediglich zwei kleine Teilflächen im Pfeifengras- bzw. Birkenstadium erhalten. Das Gebiet liegt teilweise im Eider-Treene-Sorge-Projektgebiet und im Schwerpunktbereich Nr. 356 „Wittenmoor östlich Hohn“ des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems.

### **2.2 Einflüsse und Nutzung**

#### Landwirtschaftliche Nutzung:

Der Großteil des FFH-Gebietes wird als Grünland mit geringer bis mittlerer Intensität bewirtschaftet. Einige Flächen werden auf Grund der standörtlichen Gegebenheiten extensiv bewirtschaftet, einige Flächen sind brach gefallen, und einige Flächen sind Wald. Eine Fläche wird als Acker (Mais) bewirtschaftet.

#### Jagdliche Nutzung:

Sämtliche Flächen des FFH-Gebietes sind jagdlich verpachtet. Neben dem Vorkommen des Schwarzwildes ist auch ein hoher Rotwildbestand besonders zu erwähnen.

## **2.3 Eigentumsverhältnisse**

Das Gebiet befindet sich überwiegend im Privateigentum.

Einige Flächen gehören den Schleswig-Holsteinischen Landesforsten und dem Unabhängigen Kuratorium Landschaft Schleswig-Holstein e.V.

## **2.4 Regionales Umfeld**

Das FFH-Gebiet „Dachsberg bei Wittenmoor“ (DE 1723-302) liegt etwa 8 km westlich von Rendsburg im Kreis Rendsburg-Eckernförde. Die Bundesstraße B 202 und die Siedlung Fockbeckfeld befinden sich etwa 2,4 km nördlich und die Bundesstraße B 203 verläuft etwa 1,5 km südöstlich des Gebiets. Das Gehöft Wittenmoor befindet sich etwa 100 m südwestlich des FFH-Gebietes.

## **2.5 Schutzstatus und bestehende Planungen**

Das FFH-Gebiet „Dachsberg bei Wittenmoor“ unterliegt als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung einem Verschlechterungsverbot. Gemäß § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

### Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Die Wasserrahmenrichtlinie, die in 2002 in Kraft getreten ist, betrachtet die Gewässer, deren Auenbereiche und Einzugsgebiete als eine Einheit. Gemäß der Richtlinie ist es das Ziel „einen guten ökologischen Zustand“ der Gewässer zu erreichen.

Für die Flächen der Landesforsten existiert seit März 2012 bereits ein Teilmanagementplan. Dieser sieht vor, dass auf den bestockten Flächen die Bewirtschaftung eingestellt wird. Dieses ist im Rahmen der Forsteinrichtung durch die Ausweisung als Naturwald geschehen. Für die restlichen Flächen der Landesforsten wurden folgende Maßnahmen geplant: Grünlandpflege, Grabeneinstau, Optimierung der Verbindung zwischen Moor und Grünland und Erhalt der Übergangsmoorfläche und angrenzender Übergangsstadien.

Die ausführliche Beschreibung der einzelnen Maßnahmen können der Anlage 7 entnommen werden.

### 3. Erhaltungsgegenstand

Die Angaben zu den Ziffern 3.1 bis 3.2. entstammen dem Standarddatenbogen (SDB). In Anhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes können sich diese Angaben ändern. Der SDB wird regelmäßig an den aktuellen Zustand angepasst, und der Europäischen Kommission zur Information übermittelt.

#### 3.1 FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Die Daten der Tabelle entstammen dem SDB (Stand: 16.08.2011)

FFH-Code	Bezeichnung	Fläche		Erhaltungszustand
		ha	%	
4010	Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit <i>Erica tetralix</i>	15	31,25	B
4030	Trockene europäische Heiden	5	10,42	B
7120	Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore	1	2,08	C
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>	1	2,08	B

A = hervorragend; B = gut; C = beschränkt

#### Abweichungen von Angaben im Standard-Datenbogen

Nach der Folgekartierung/Monitoring Lebensraumtypen in FFH-Gebieten 2007-2012, NLU-Projektgesellschaft wurde der im SDB aufgeführte Lebensraumtyp 4010 lediglich im Erhaltungszustand B mit 0,86 ha und C mit 0,77 ha erfasst.

Der LRT 7120 wurde im Erhaltungszustand B mit 0,11 ha als auch im Erhaltungszustand C mit 0,36 ha erfasst. Demgegenüber wurde der Lebensraumtyp 7140 im Erhaltungszustand B mit 0,49 ha sowie in C mit 2,05 ha erfasst.

Auch der LRT 7150 wurde 2012 erstmalig sehr kleinflächig (0,01 ha) mit einem Erhaltungszustand B erfasst (vgl. hierzu Kapitel 3.3.2).

Die Angaben des SDB sollten dementsprechend aktualisiert werden.

#### 3.2 FFH-Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie

Die Daten der nachfolgenden Tabelle entstammen dem Standard-Datenbogen.

FFH-Code	Bezeichnung	Populationsgröße	Erhaltungszustand
1166	Kammolch ( <i>Triturus cristatus</i> )	r (selten, mittlere bis kleine Population)	B

A = hervorragend; B = gut; C = beschränkt

### 3.3 Weitere Arten und Biotope

#### 3.3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (Keine Nennung im SDB 2011)

FFH-Code	Bezeichnung	Fläche in ha	Erhaltungszustand	Erfassung
7150	Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)	0,01	B	2012
7140	Übergangsmoor	2,54	B-C	2012
	Übergangsbiotop zum LRT 3260	0,30	*	2012
	Übergangsbiotop zum LRT 4030	0,46	*	2012
	Übergangsbiotop zum LRT 4030	1,72	*	2012
	Übergangsbiotop zum LRT 7140	1,57	*	2012

A = hervorragend; B = gut; C = beschränkt; \* = Kontakt- / Übergangsbiotop werden hinsichtlich ihres Erhaltungszustandes nicht bewertet

#### 3.3.2. Biotope und Arten der RL bzw. der FFH- und VS-Richtlinie (Keine Nennung im SDB 2011)

Die nachfolgend aufgeführten Biotope, Pflanzen- und Tierarten wurden im Gebiet zum Zeitpunkt der Kartierung nachgewiesen, ein Teil der Daten stammt zusätzlich aus dem Artkataster, das vom LLUR zur Verfügung gestellt wurde.

Artname	Schutzstatus	Bemerkung
Naturnaher Bach (FB)	§ 30 BNatSchG	
Seggen- und binsenreiche Nasswiesen (GN)	§ 30 BNatSchG	
Moore und Sümpfe (MH, MS, NS)	§ 30 BNatSchG	

Artnamen	Schutzstatus	Bemerkung
Landröhrichte (NR)	§ 30 BNatSchG	
Zwergstrauchheide (TH)	§ 30 BNatSchG	
Trocken- und Magerrasen (TR)	§ 30 BNatSchG	
Bruchwald (WB)	§ 30 BNatSchG	
Knicks (HW)	§ 21 LNatSchG	
Sumpf-Straußgras ( <i>Agrostis canina</i> L.)	RL 3	
Rotes Straußengras ( <i>Agrostis capillaris</i> )	RL *	
Rosmarinheide ( <i>Andromeda polifolia</i> )	RL 3	
Gemeines Ruchgras ( <i>Anthoxanthum odoratum</i> )	RL *	
Sumpf-Reitgras ( <i>Calamagrostis canescens</i> ssp. <i>canescens</i> )	RL *	
Sumpf-Wasserstern ( <i>Callitriche palustris</i> agg.)	RL *	
Besenheide ( <i>Calluna vulgaris</i> )	RL V	
Sumpfdotterblume ( <i>Caltha palustris</i> L.)	RL V	
Zwiebel-Zahnwurz ( <i>Cardamine bulbifera</i> )	RL *	Wegrand
Wiesen-Schaumkraut ( <i>Cardamine pratensis</i> )	RL V	
Grau-Segge ( <i>Carex canescens</i> )	RL V	
Igel-Segge ( <i>Carex echinata</i> )	RL 2	Moorwiese
Wiesen-Segge ( <i>Carex nigra</i> )	RL V	UKLSH-Fläche
Hirse-Segge ( <i>Carex panicea</i> )	RL 3	UKLSH-Fläche
Pillen-Segge ( <i>Carex pilulifera</i> )	RL *	
Schnabel-Segge ( <i>Carex rostrata</i> )	RL V	Graben u. feuchte Senke
Blasen-Segge ( <i>Carex vesicaria</i> )	RL V	
Späte Gelb-Segge ( <i>Carex viridula</i> )	RL 1	
Acker-Hornkraut ( <i>Cerastium arvense</i> )	RL V	Hochfläche oberhalb Moorwiese

Artnamen	Schutzstatus	Bemerkung
Sumpf-Kratzdistel ( <i>Cirsium palustre</i> )	RL *	
Geflecktes Knabenkraut ( <i>Dactylorhiza maculata agg.</i> )	RL 3	
Draht-Schmieele ( <i>Deschampsia flexuosa</i> )	RL *	
Mittlerer Sonnentau ( <i>Drosera intermedia</i> )	RL 1	
Rundblättriger Sonnentau ( <i>Drosera rotundifolia</i> )	RL 3	
Gewöhnlicher Dornfarn ( <i>Dryopteris carthusiana</i> )	RL *	
Kammfarn ( <i>Dryopteris cristata</i> )	RL 2	
Breitblättriger Dornfarn ( <i>Dryopteris dilatata</i> )	RL *	
Wiesen-Schachtelhalm ( <i>Equisetum pratense</i> )	RL 3	Wegrand
Glockenheide ( <i>Erica tetralix</i> )	RL V	
Schmalblättriges Wollgras ( <i>Eriophorum angustifolium</i> )	RL V	
Scheidiges Wollgras ( <i>Eriophorum vaginatum</i> )	RL V	
Schaf-Schwingel ( <i>Festuca ovina agg.</i> )	RL V	
Gewöhnlicher Rot-Schwingel ( <i>Festuca rubra</i> )	RL *	
Harzer Labkraut ( <i>Galium saxatile</i> )	RL *	
Englischer Ginster ( <i>Genista anglica</i> )	RL 3	
Lungen-Enzian ( <i>Gentiana pneumonanthe</i> )	RL 1	
Wasser-Schwaden ( <i>Glyceria maxima</i> )	RL *	
Wolliges Honiggras ( <i>Holcus lanatus</i> )	RL *	
Gewöhnlicher Wassernabel ( <i>Hydrocotyle vulgaris</i> )	RL V	
Getüpfeltes Johanniskraut ( <i>Hypericum perforatum</i> )	RL *	
Berg-Sandglöckchen ( <i>Jasione montana L.</i> )	RL 3	benachbarter Weg
Zwiebel-Binse ( <i>Juncus bulbosus L.</i> )	RL V	
Flatter-Binse ( <i>Juncus effusus</i> )	RL *	

Artname	Schutzstatus	Bemerkung
Faden-Binse ( <i>Juncus filiformis</i> )	RL 3	
Sparrige Binse ( <i>Juncus squarrosus</i> )	RL 3	
Sumpf-Hornklee ( <i>Lotus pedunculatus</i> )	RL V	
Feld-Hainsimse ( <i>Luzula campestris</i> agg.)	RL V	
Vielblütige Hainsimse ( <i>Luzula multiflora</i> )	RL V	
Gewöhnlicher Gilbweiderich ( <i>Lysimachia vulgaris</i> )	RL *	
Wald-Bingelkraut ( <i>Mercurialis perennis</i> )	RL *	Wegrand
Blaues Pfeifengras ( <i>Molinia caerulea</i> )	RL *	
Hügel-Vergissmeinnicht ( <i>Myosotis ramosissima</i> ROCHEL EX SCHULT.)	RL V	
Gagelstrauch ( <i>Myrica gale</i> )	RL 3	
Borstgras ( <i>Nardus stricta</i> L.)	RL 3	Nordöstlich Wittenmoor, "Dachsberg"
Beinbrech ( <i>Narthecium ossifragum</i> )	RL 3	
Königsfarn ( <i>Osmunda regalis</i> )	RL 2	
Sumpf-Haarstrang ( <i>Peucedanum palustre</i> )	RL V	Moorwiese
Schilf ( <i>Phragmites australis</i> )	RL *	
Quendelblättrige Kreuzblume ( <i>Polygala serpyllifolia</i> )	RL 1	nachbestimmt, statt vulgaris
Gewöhnliches Kreuzblümchen ( <i>Polygala vulgaris</i> )	RL 1	
Blutwurz ( <i>Potentilla erecta</i> )	RL V	
Weißes Schnabelried ( <i>Rhynchospora alba</i> )	RL 3	
Wiesen-Sauerampfer ( <i>Rumex acetosa</i> )	RL *	
Kriechweide ( <i>Salix repens</i> )	RL 3	Moorwiese des UKLSH
Kuckucks-Lichtnelke ( <i>Silene flos cuculi</i> )	RL 3	
Einfacher Igelkolben ( <i>Sparganium emersum</i> )	RL *	

Artnamen	Schutzstatus	Bemerkung
Ästiger Igelkolben ( <i>Sparganium erectum</i> )	RL *	
Große Sternmiere ( <i>Stellaria holostea</i> )	RL *	
Gewöhnlicher Teufelsabbiss ( <i>Succisa pratensis</i> )	RL 2	Moorwiese des UKLSH
Gewöhnliche Rasenbinse ( <i>Trichophorum cespitosum</i> )	RL 2	
Deutsche Rasenbinse ( <i>Trichophorum germanicum</i> )	RL 2	
Feld-Klee ( <i>Trifolium campestre</i> )	RL V	
Breitblättriger Rohrkolben ( <i>Typha latifolia</i> )	RL *	
Gewöhnliche Moosbeere ( <i>Vaccinium oxycoccos</i> )	RL 3	
Sumpf-Veilchen ( <i>Viola palustris</i> )	RL 3	Moorwiese
Großer Schillerfalter ( <i>Apatura iris</i> )	RL 3	
Brauner Waldvogel ( <i>Aphantopus hyperantus</i> )	RL *	
Landkärtchen ( <i>Araschnia levana</i> )	RL *	
Kaisermantel ( <i>Argynnis paphia</i> )	RL 2	Nordrand Elsdorfer Gehege; 3 Weibchen der grauen Morphe
Zitronenfalter ( <i>Gonepteryx rhamni</i> )	RL *	
Tagpfauenauge ( <i>Inachis io</i> )	RL *	
Kleiner Feuerfalter ( <i>Lycaena phlaeas</i> )	RL *	
Lungenenzian-Ameisenbläuling ( <i>Maculinea alcon</i> )	RL 1	Ei-Zählungen: Eier an fast allen Lungenenzian-Pflanzen
Großes Ochsenauge ( <i>Maniola jurtina</i> )	RL *	
Waldbrettspiel ( <i>Pararge aegeria</i> )	RL *	Nordrand Elsdorfer Gehege
Großer Kohlweißling ( <i>Pieris brassicae</i> )	RL *	
Rapsweißling ( <i>Pieris napi</i> )	RL *	
Kleiner Kohlweißling ( <i>Pieris rapae</i> )	RL *	

Artnamen	Schutzstatus	Bemerkung
Kleiner Argus-Bläuling ( <i>Plebejus argus</i> )	RL 3	
C-Falter ( <i>Polygonia c-album</i> )	RL *	
Goldammer ( <i>Emberiza citrinella</i> )	RL *	
Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )	RL V; VS Anhang I	
Großer Brachvogel ( <i>Numenius arquata</i> )	RL V; VS Anhang II B	
Kiebitz ( <i>Vanellus vanellus</i> )	RL 3; VS Anhang II B	
Moorfrosch ( <i>Rana arvalis</i> )	RL V; FFH Anhang IV	
Grasfrosch ( <i>Rana temporaria</i> )	RL V; FFH Anhang V	
Teichmolch ( <i>Lissotriton vulgaris</i> )	RL *	
Waldeidechse ( <i>Zootoca vivipara</i> )	RL *	
Blindschleiche ( <i>Anguis fragilis</i> )	RL G	
Ringelnatter ( <i>Natrix natrix</i> )	RL 2	
Kreuzotter ( <i>Vipera berus</i> )	RL 2	UKLSH Pachtfläche Wegrand
Braune Mosaikjungfer ( <i>Aeshna grandis</i> )	RL *	NO-Rand Elsdorfer Gehege
Torf-Mosaikjungfer ( <i>Aeshna juncea</i> )	RL V	Dachsberg, Südlicher Abzugsgraben
Herbst-Mosaikjungfer ( <i>Aeshna mixta</i> )	RL *	NO-Rand Elsdorfer Gehege
Große Königslibelle ( <i>Anax imperator</i> )	RL *	NO-Rand Elsdorfer Gehege
Große Pechlibelle ( <i>Ischnura elegans</i> )	RL *	Dachsberg, Südlicher Abzugsgraben
Gemeine Binsenjungfer ( <i>Lestes sponsa</i> )	RL *	Dachsberg, Südlicher Abzugsgraben
Vierfleck ( <i>Libellula quadrimaculata</i> )	RL *	Grünlandbrache am Dachsberg; Tümpel auf Enzianfläche; Tümpel Dachsberg

Artname	Schutzstatus	Bemerkung
Schwarze Heidelibelle ( <i>Sympetrum danae</i> )	RL *	NO-Rand Elsdorfer Gehege
Blutrote Heidelibelle ( <i>Sympetrum sanguineum</i> )	RL *	Dachsberg, Südlicher Abzugsgraben
Große Heidelibelle ( <i>Sympetrum striolatum</i> )	RL *	Enzianfläche u. Grünlandbrache am Dachsberg
Gemeine Heidelibelle ( <i>Sympetrum vulgatum</i> )	RL *	Dachsberg, Südlicher Abzugsgraben; NO-Rand Elsdorfer Gehege
RL = Rote Liste; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnstufe; G = Gefährdung anzunehmen; * = ungefährdet		

## 4. Erhaltungsziele

### 4.1 Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele

Die im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlichte Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele für das Gebiet DE-1723-302 „Dachsberg bei Wittenmoor“ ergeben sich aus Anlage 1 und sind Bestandteil dieses Planes. Sie können unter folgendem Link abgerufen werden:

<http://www.umweltdaten.landsh.de/public/natura/pdf/erhaltungsziele/DE-1723-302.pdf>

Übergreifendes Ziel ist die Erhaltung des naturraumtypischen Magerlebensraumes auf Sand-, Hoch- und Niedermoorböden mit einem Biotopkomplex aus Feuchtheide, Hochmoorrestflächen, kleinflächigen Eichenwaldbeständen und angrenzenden Feuchtgrünland mit eingestreuten Kleingewässern.

Ziel ist es weiterhin, den herausragenden Artbestand der Feuchtheide, sowie den Bestand der Kammmolchpopulation zu erhalten.

Folgende Erhaltungsgegenstände wurden durch die Oberste Naturschutzbehörde zur Erhaltung festgelegt:

FFH-Code	Bezeichnung
Lebensraumtypen von gemeinschaftlichen Interesse	
4010	Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit <i>Erica tetralix</i>
4030	Trockene europäische Heiden
7120	Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>
Arten von gemeinschaftlichen Interesse	
1166	Kammmolch ( <i>Triturus cristatus</i> )

Wiederherstellungsziele wurden nicht bestimmt.

Im Rahmen der Aktualisierung der Erhaltungsziele ist zu prüfen, ob insbesondere die neu dokumentierten Vorkommen der LRT 7140 und 7150 nachzutragen sind.

## **4.2 Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen**

Die in der Tabelle zu Ziffer 3.3 aufgeführten Biotope unterliegen dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz und § 21 Landesnaturschutzgesetz. Damit ist eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung untersagt.

## 5. Analyse und Bewertung

### 5.1 Aktuelle Situationsanalyse und Gesamtbewertung

Die aus Naturschutzsicht als besonders wertvoll zu bezeichnenden Flächen mit Vorkommen mehrerer, besonders schutzwürdiger Pflanzengesellschaften und FFH-Lebensraumtypen und eines besonderen, oft hochgradig gefährdeten Pflanzenarteninventars von überregional herausragender Bedeutung liegen vorrangig im Zentrum des FFH-Gebietes. Diese besonders schutzwürdigen Bereiche des FFH-Gebietes „Dachsberg bei Wittenmoor“ werden in den Randbereichen weiträumig von Grünland unterschiedlicher Bodenfeuchte und Vegetationsausprägung eingenommen. Im Westen wurden mehrere dieser moorumgebenden Grünlandflächen in Ackerflächen (Maisacker) umgewandelt. Intensivgrünland, überwiegend auf Niedermoorstandorten, in Durchsetzung mit relativ artenarmen Feuchtgrünland, herrscht vor. Im Norden ist auch mesophiles Grünland erhalten, das im Bereich mehrerer kleiner vermoorten Senken aktuell auch brach liegt. Im Süden ist moorangrenzend von der Flatterbinse (*Juncus effusus*) dominiertes Feuchtgrünland ausgebildet, das stellenweise auch von Anteilen seggen- und binsenreichem Nassgrünland durchsetzt wird und östlich des Moor- Feuchtheidekomplexes in aufgelassenes, von Großseggen-Ried und Rohrglanzgras-Landröhricht geprägtes Feuchtgrünland übergeht. Im Südosten des FFH-Gebietes befinden sich in angrenzend zu dem großflächigen Waldkomplex „Gehege Osterhamm-Elsdorf“ mehrere jüngere Laubgehölz-Aufforstungen, überwiegend aus Schwarzerle (*Alnus glutinosa*) und Stieleiche (*Quercus robur*), die in der Krautschicht von der Brennnessel (*Urtica dioica*) dominiert werden.

Das Zentrum des FFH-Gebietes wird von Feuchtheiden (LRT 4010), durch Entwässerung und ehemalige Abtorfung stark beeinträchtigte Hochmoor- (LRT 7120) und Übergangsmoor-Reste (LRT 7140) und einer sehr kleinflächigen Heide (LRT 4030) mit den zugehörigen Kontakt- und Übergangsbiotopen eingenommen. Eine heute vollständig von Ackerflächen eingefasste Übergangsmoorfläche liegt weiter im Westen des FFH-Gebietes in isolierter Lage. Die im Zentrum zu Hochmoor- und Übergangsmoorflächen benachbart gelegenen, oft arten- und bereichsweise torfmoosreichen Feuchtheiden werden von Glocken-Heide (*Erica tetralix*) und Besenheide (*Calluna vulgaris*) dominiert und weisen in Teilbereichen hohe Anteile von Wollgräsern, Kleinseggen und Orchideen auf, zu den selteneren und gefährdeten Pflanzenarten gehören hier der Lungen-Enzian (*Gentiana pneumonanthe*), die Gewöhnliche Kreuzblume (*Polygala vulgaris*), der Beinbrech bzw. die Moorlilie (*Narthecium ossifragum*) und das Gefleckte Knabenkraut (*Dactylorhiza maculata*). Stellenweise werden die Feuchtheiden locker von geringen Anteilen des Pfeifengrases (*Molinia caerulea*) durchsetzt, auch weisen sie stellenweise temporär wassergefüllte Torfmoos-Schlenken mit seltenem Vorkommen des Weißen Schnabelriedes (*Rhynchospora alba*) in geringer Deckung auf.

Die Hochmoorrelikte (LRT 7120) mit einzelnen Torfstichen werden von kleinflächig torfmoosreichem Moorheide-Stadium mit Besenheide (*Calluna vulgaris*), Glockenhei-

de (*Erica tetralix*), Moosbeere (*Vaccinium oxycoccus*), Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*), Schmalblättrigem und Scheidigem Wollgras (*Eriophorum angustifolium*, *E. vaginatum*) eingenommen, die selten Einlagerungen von sehr kleinflächigen, wassergefüllten Schnabelried-Schlenken (LRT 7150), auch mit flutenden Torfmoosrasen (*Sphagnum cuspidatum*) und kompakten Torfmoospolstern (*Sphagnum magellanicum*) in den Randbereichen, aufweisen. In den Randbereichen gehen diese Moorheiden in großflächigere Pfeifengras- Moordegenerationsstadien und in Übergangsmoorstadien (LRT 7140) aus oft torfmoosreichen Wollgras-, Schnabelseggen- und Sumpfreitgras-Riedern über, die von Anteilen Pfeifengras (*Molinia caerulea*), Schilfrohr (*Phragmites australis*) und einzelnen Sträuchern (Grauweide, Faulbaum, Birke) durchsetzt werden. Ganz im Norden liegt ein kleinflächiger Moorrest im Birken-Degenerationsstadium, der in der Krautschicht vollständig vom Pfeifengras (*Molinia caerulea*) dominiert wird.

Außerhalb der Niederungsbereiche wird die Landschaft von einzelnen Hecken und Knicks gegliedert. Die Garlbek fließt im Süden durch das Gebiet und bildet im weiteren Verlauf die Ostgrenze des FFH-Gebietes.

Die naturräumlichen Gegebenheiten und Flächennutzungen sind in zukünftigen Kartierungen weiter zu konkretisieren.

Problematisch zu betrachten ist der hohe Rotwildbestand. Die Enziane auf der Fläche des Unabhängigen Kuratoriums werden mit Verprellmitteln gegen den Verbiss durch Rotwild geschützt. Es sollte aus diesem Grund überprüft werden, ob der Abschuss des Rotwildes erhöht werden muss. Auch die Schwarzwildpopulation sollte überwacht werden.

## 6. Maßnahmenkatalog

Die Ausführungen zu den Ziffern 6.2. bis 6.6. wurden durch die Maßnahmenblätter 1 bis 14 in der Anlage 6 konkretisiert.

### 6.1 Bisher durchgeführte Maßnahmen

Der östliche Teil des Flurstückes Gemarkung Fockbek Flur 5 Flurstück 1 wurde 1989 großflächig mit dem Bagger abgetragen. Dadurch wurde der Erhaltungszustand im mittleren Bereich des Flurstückes der LRT 4010 Feuchte Heide und im östlichen Bereich ein degeneriertes Hochmoor (LRT 7120) verbessert bzw. wiederhergestellt. Die in diesem Bereich vorhandenen Gräben wurden zusätzlich verfüllt, um den Wasserstand ansteigen zu lassen. Dass dieses Gebiet etwas tiefer liegt als der restliche Bereich, begründet sich aus dem ehemaligen Torfstechen.

Im Jahre 2009 wurden aus der Krummenorter Heide vom Unabhängigen Kuratorium Landschaft Schleswig-Holstein e.V. Soden mit Enzianpflanzen, die mit Eiern belegte waren, in das FFH-Gebiet „Dachsberg bei Wittenmoor“ übertragen. Hier wurde auf einer Teilfläche mit Vorkommen der Ameisen *Myrmica ruginodis* und *M. spec.* die Soden eingesetzt, angedrückt und zusätzlich mit Krummenorter Moorwasser nachgegossen.

Ab Anfang Juli 2010 erschienen die ersten Lungenenzian-Ameisen-Bläulinge und begannen auch zügig mit der Eiablage. Vorläufig ist erkennbar, dass die Falter nahezu alle mit Enzian bestandenen Bereiche erreichten. Um die immer zunehmende Verschattung der Zentralfläche zu verringern, wurden im Herbst 2010 und im Spätwinter 2010/2011 Teile der in der Nachbarschaft hochgewachsenen Gehölze entnommen. Insbesondere wurden auch die noch verbliebenen Fichten abgeräumt.

Die derzeitige Pflege der Fläche erfolgt mit einer einmaligen Mahd im Jahr. Das Mähgut wird entnommen. Das FFH-Gebiet stellt durch diese Maßnahme, neben der Krummenorter Heide, das zweite Vorkommen des Lungenenzian-Ameisen-Bläulings in ganz Schleswig Holstein dar.

Die Anzahl der blühenden Enzianpflanzen ist von 2010 bis 2013 sehr stark zurückgegangen. Die Anzahl der mit Eiern belegten Pflanzen und der Eier sind kontinuierlich gestiegen.

Die Waldflächen der Landesforsten Schleswig-Holstein wurden gemäß dem bestehenden Managementplan als Naturwald ausgewiesen.

## **6.2 Notwendige Erhaltungsmaßnahmen**

Die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen dienen der Umsetzung des sog. Verschlechterungsverbots (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG). Diese Vorgaben sind somit verbindlich einzuhalten. Bei Abweichungen hiervon ist i.d.R. eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

### **6.2.1 Erhalt des Dauergrünlandes**

Die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland ist unzulässig. Die extensiven Bewirtschaftung bzw. Weidenutzung ist beizubehalten, um Nährstoffeinträge bzw. Anreicherung von Nährstoffen im FFH-Gebiet zu vermeiden. Die Offenhaltung der Landschaft gewährleistet auch, dass es nicht zu einer Bewaldung und damit verbunden Beschattung der Heideflächen bzw. Verlust von Habitatflächen des Kammmolches kommt.

### **6.2.2 Binnenentwässerung**

Die Intensivierung der Binnenentwässerung (Vertiefung von Gräben, Anlage neuer Drainagen) ist unzulässig, da Beeinträchtigungen der Feuchtheiden und Moore sowie von Habitaten des Kammmolches zu erwarten sind.

### **6.2.3 Heidepflege**

Für die Heideflächen des Unabhängigen Kuratoriums ist es notwendig die Flächen nach Bedarf zu entbuschen und jährlich eine Mahd durchzuführen. Zur Erhaltung des jetzigen Zustandes der Fläche muss das Mähgut von der Fläche entnommen werden.

## **6.3 Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen**

Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen sind Maßnahmen, die über das Verschlechterungsverbot hinausgehen und einer Verbesserung des Zustandes der in den Erhaltungszielen genannten Lebensraumtypen oder Arten dienen. Sie werden auf freiwilliger Basis durchgeführt.

### **6.3.1 Aufgabe der Bewirtschaftung / natürliche Sukzession**

Durch die Aufgabe der Bewirtschaftung bzw. die natürliche Sukzession können die in der Maßnahmenkarte (abweichend von Textziffer 6.2.1) dargestellten Bereiche sich natürlich weiterentwickeln, so dass es zu einer Verbesserung der Strukturen kommt. Außerdem trägt die Maßnahme dazu bei, dass diffuse Einträge von Nährstoffen oder Pflanzenschutzmitteln reduziert werden.

### 6.3.2 Wiedervernässung

Durch das zusätzliche Verschließen der Gräben, kommt es zu einer Wiedervernässung und zur Verbesserung der Lebensraumtypen Hoch- und Übergangsmoore.

### 6.3.3 Umwandlung in Heide

Als weitergehende sonstige Maßnahmen sieht der Managementplan die Umwandlung in Heide vor. Hierdurch könnte die jetzt schon bestehende Heide deutlich vergrößert werden.

## 6.4 Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die zur Erhaltung oder Verbesserung von Schutzgütern durchgeführt werden sollen, die nicht in den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes aufgeführt sind (z.B. gesetzlich geschützte Biotop, gefährdete Arten etc.), aber dennoch für das betrachtete Gebiet naturschutzfachlich von Bedeutung sind. Sofern es sich um Maßnahmen handelt, für die eine gesetzliche Verpflichtung besteht (z.B. gesetzlicher Biotopschutz) wird hierauf verwiesen.

### 6.4.1 Entbuschung von Moorflächen

Für Moorflächen wäre es vorteilhaft, wenn diese nach Bedarf entbuscht würden.

### 6.4.2 Entwicklung artenreiches Extensivgrünland

Das vorhandene Grünland ist auf langfristige Sicht in Feuchtwiesen mit Vernässungsbereichen (östlich) und in Mager- und Trockenlebensräume (westlich) zu entwickeln. Hierfür wäre es einerseits sinnvoll alle noch vorhandenen Gräben aktiv zu verschließen und zum anderen die extensive Bewirtschaftung noch weiter zu extensivieren und die Einbringung von Düngemitteln langfristig einzustellen.

### 6.4.3 Anlage von Gehölzstreifen

Anlage von Gehölzstreifen an allen westlichen und nördlichen Randbereichen des Gebietes, um die Nährstoffeintragung abzupuffern.

### 6.4.4 Umwandlung Ackerfläche

Überführung der zurzeit vorhandenen Ackerfläche mittelfristig wieder in Dauergrünland.

#### 6.4.5 Einrichtung Pufferbereich

Überlassen der östlichen Teilfläche des jetzigen Ackers in Norden und Osten der natürlichen Sukzession. Gleichzeitig sollte eine Verlandung des Grabens eingeleitet werden, um die Moorrelikte stärker wieder zu vernässen.

#### 6.4.6 Extensive Mahd

Bei den sonstigen Feucht- und Nassgrünland-Flächen östlich der Heidefläche in der Mitte des Gebietes könnte sich z.B. durch die Durchführung einer extensiven Mahd mit Entnahme des Mähgutes ein artenintensiveres Feuchtgrünland mit einem hohen Blumenhorizont oder sogar eine Feuchtheide entwickeln. Eine exakte Bodenuntersuchung könnte Aufschluss darüber geben, ob sich diese Bereiche genauso entwickeln könnten wie die schon vorhandenen Heideflächen.

#### 6.4.7 Optionale Pflegeformen

Weitere mögliche Maßnahmen, die kurz- oder mittelfristig umgesetzt werden könnten, wären z.B. die Pioniergehölze, die unterhalb der Stromtrasse verlaufen, knickartig zu bewirtschaften, so dass es zu keiner flächenmäßig größeren Ausbreitung des Bewuchses kommt. Auch sollte überlegt werden, ob einige Bereiche, die der natürlichen Sukzession überlassen werden sollen, optional durch eine Beweidung gepflegt werden können.

### 6.5 Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien

Neben dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot des Zustandes des NATURA-2000-Gebietes mit seinen FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten sind die gesetzlich geschützten Biotop über den Biotopschutz (§ 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG) gesichert, der „Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der geschützten Biotop führen können“, verbietet.

Zur Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen gibt es folgende Möglichkeiten:

- Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen
- Vertragsnaturschutz
- Einrichtung von Ökokontoflächen
- Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen
- Flächenankauf durch die Stiftung Naturschutz und andere Träger
- Flächenankauf über das Moorschutzprogramm

Maßnahmen auf Privatflächen, die über Gesetzesverpflichtungen hinausgehen, sind grundsätzlich freiwillig und bedürfen der Zustimmung der Eigentümer.

## **6.6 Verantwortlichkeiten**

Jeder Flächeneigentümer ist zunächst selbst für eine FFH-verträgliche Nutzung seiner Fläche verantwortlich.

Für die Umsetzung des Managementplans ist im Wesentlichen die untere Naturschutzbehörde zuständig.

Die SHLF realisiert als Eigentümerin die Maßnahmen auf ihren Flächen in eigener Verantwortung. Daher besteht für die UNB auf diesen Flächen z.Zt. keine Notwendigkeit zur Umsetzung der Maßnahmen gem. §27 Abs. 2 LNatSchG, jedoch ist die Genehmigung für die Maßnahmen bei ihr einzuholen.

## **6.7 Kosten und Finanzierung**

Notwendige Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung werden überwiegend durch das Land Schleswig Holstein im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel finanziert. Es gibt verschiedene Finanzierungsmöglichkeiten:

- Förderung von Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen(S+E) durch das Land
- Moorschutzprogramm des Landes,
- Moorschutzfonds, verwaltet durch die Stiftung Naturschutz (bis 25.000 €; mit Zustimmung des Ministeriums 50.000 €),
- weitere Agrar-, Wald-, Umwelt- und Strukturprogramme der EU (insbesondere ELER)
- Ausgleichsgelder der Kreise

## **6.8 Öffentlichkeitsarbeit**

Bei der Erarbeitung des Managementplanes wurden beteiligt:

- UNB des Kreises Rendsburg-Eckernförde
- Unabhängiges Kuratorium Landschaft Schleswig Holstein e.V.
- LLUR (insbesondere Abteilung 5/Naturschutz)
- Privateigentümer
- Schleswig-Holsteinische Landesforsten (AÖR)

## **7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen**

Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten in Art. 11, den Zustand der Schutzobjekte und damit auch den Erfolg ergriffener Maßnahmen durch ein geeignetes Monitoring zu überwachen. Für die Umsetzung des Monitorings sind die Länder zuständig. Schleswig-Holstein kommt dieser Verpflichtung für die FFH-Gebiete durch ein Monitoring im 6-Jahres-Rhythmus nach. Die Ergebnisse des Erfassungsprogramms dienen u. a. als Grundlage für ein weiteres, angepasstes Gebietsmanagement.

## **8. Anhang**

Anlage 1: Erhaltungsziele

Anlage 2: Karte 1 Gebietsübersicht M 1:25.000

Anlage 3: Karte 2a Biotoptypen Bestand M 1:5.000

Anlage 4: Karte 2b Lebensraumtypen Bestand M 1:5.000

Anlage 5: Karte 3 Maßnahmenkarte M 1: 5.000

Anlage 6: Maßnahmenblätter

Anlage 7: Maßnahmenblätter SHLF

Die Anlagen 2 bis 4 können unter folgenden Link abgerufen werden:

[http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/S/schutzgebiete/ffh/FFHSchutzgebiete.html?g\\_nr=1723-302&g\\_name=&lk=&art=&lr=&what=ffh&submit=true&suchen=Suchen](http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/S/schutzgebiete/ffh/FFHSchutzgebiete.html?g_nr=1723-302&g_name=&lk=&art=&lr=&what=ffh&submit=true&suchen=Suchen)

## Literatur:

LEGUAN, 2006: Textbeitrag zum FFH-Gebiet Dachsberg bei Wittenmoor (1723-302), Im Rahmen der naturschutzfachlichen Grundlagenerfassung in Natura 2000-Gebieten in Schleswig-Holstein

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (MLUR) 2010: Teilmanagementplan für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet DE-1723-301 „Gehege Osterhamm-Elsdorf“ (SHLF-Teil)

UNABHÄNGIGES KURATORIUM LANDSCHAFT SCHLESWIG-HOLSTEIN Verband für Naturschutz und Landschaftspflege e.V. 2008: Bericht über die Artenschutzmaßnahmen 2008

UNABHÄNGIGES KURATORIUM LANDSCHAFT SCHLESWIG-HOLSTEIN Verband für Naturschutz und Landschaftspflege e.V. 2010: Bericht über die Artenschutzmaßnahmen 2010

UNABHÄNGIGES KURATORIUM LANDSCHAFT SCHLESWIG-HOLSTEIN Verband für Naturschutz und Landschaftspflege e.V. 2011: Bericht über die Artenschutzmaßnahmen 2011

UNABHÄNGIGES KURATORIUM LANDSCHAFT SCHLESWIG-HOLSTEIN Verband für Naturschutz und Landschaftspflege e.V. 2012: Bericht über die Artenschutzmaßnahmen 2012

UNABHÄNGIGES KURATORIUM LANDSCHAFT SCHLESWIG-HOLSTEIN Verband für Naturschutz und Landschaftspflege e.V. 2013: Bericht über die Artenschutzmaßnahmen 2013

SÖRENSEN, U. 2006: Die Ameisenarten im Fluggebiet des Lungenenzian-Bläulings, Die Ameisenarten (Hymenoptera: Formicidae) im Fluggebiet des Lungenenzian-Bläulings *Maculinea alcon* (DENIS & SCHIFFERMÜLLER, 1775) (Lepidoptera: Lycaenidae) im Raum Rendsburg (Schleswig-Holstein) - nach Freilanduntersuchungen im Jahre 2006 im Rahmen eines regionalen Schutzkonzeptes für den Bestand des Lungenenzian-Bläulings, Süderlügum 2006